

20.12.2019

## **Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA) – Methodenbewertung: Vakuumversiegelungstherapie von Wunden**

**Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19.12.2019 in den Methodenbewertungsverfahren nach §§ 135 und 137c SGB V zwei Beschlüsse zum Einsatz der Vakuumversiegelungstherapie von Wunden getroffen. Es wurde beschlossen, die Vakuumversiegelungstherapie (VAK) von Wunden in der stationären Versorgung zu belassen und in die vertragsärztliche Versorgung aufzunehmen. Die Beschlüsse bedürfen noch der Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit (BMG).**

Der G BA ist in seiner Sitzung am 19.12.2019 in Methodenbewertungsverfahren nach §§ 135 und 137c SGB V zu der abschließenden Entscheidung gelangt, dass der Einsatz der VAK von Wunden für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse erforderlich ist und damit Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung im Rahmen einer Krankenhausbehandlung bleibt bzw. in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen wird.

Eine Grundlage der Bewertung durch den G-BA bildeten die Ergebnisse der beiden IQWiG-Abschlussberichte jeweils zur VAK von Wunden mit intendierter primärer bzw. sekundärer Wundheilung, die 2019 veröffentlicht wurden.

Die Beschlussdokumente sind auf der Internetseite des G BA abrufbar:

Richtlinie Methoden Krankenhausbehandlung:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4084/>

Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung:

<https://www.g-ba.de/beschluesse/4085/>

Die Beschlüsse werden nun dem BMG zur Prüfung nach § 94 SGB V vorgelegt und werden im Falle einer Nichtbeanstandung am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft treten.

**Update 19.02.2020**

Zwischenzeitlich hat das BMG die Beschlüsse gemäß § 94 SGB V geprüft und nicht beanstandet. Die Beschlüsse werden daher in Kürze in Kraft treten.